

Kleine Anfrage betreffend AHV-Fonds und Wohnungsbau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **29 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Coopérative, eine Schöpfung der Genfer Arbeiter, vor allem der Spengler selbst, stand in diesem Spenglerkampf allein auf weiter Flur. Die privaten Unternehmer erhielten während des Kampfes seitens des Arbeitgeberverbandes reichliche Subsidien, um ihnen das Durchhalten zu ermöglichen, die streikenden Arbeiter wurden aus den Streikkassen unterstützt, nur die Coopérative, welche entsprechend ihrem Charakter als Selbsthilfeorganisation der Arbeitnehmer dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen ist, fiel zwischen Stuhl und Bank. Dabei sind die Genfer Spengler selbst Mitglieder des SMUV! Aber gegenüber der Coopérative nahmen sie keine Rücksicht. Manch alter Gewerkschafter hat bei der nüchtern-sachlichen Darlegung des jungen Genfers erstaunt den Kopf geschüttelt...

In der Nachmittagssitzung sprach der Direktor der Sankt-Johann-Lagerhaus- und -Schiffahrtsgesellschaft, Fritz Burkhardt, über die *Rheinschiffahrt* und ihre Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft. Als dann die Delegierten im Rahmen der Rheinsporttage, welche ebenfalls am Samstag und Sonntag in Basel abgehalten wurden, der Flottenparade auf dem Rhein mit 42 teilnehmenden Schiffen beiwohnen konn-

ten, verstanden sie ohne weiteres, was der Rhein für Basel und die Schweiz als Verbindung zum Meere bedeutet.

Und als sie dann am Abend am feenhaft beleuchteten Rhein am Volksfest teilnahmen, konnten sie feststellen, daß die Basler es verstehen, ein Fest großzügig aufzuziehen. Den meisten werden die halsbrecherischen Akrobatikleistungen der Trabertruppe, welche in der dunklen Nacht über ein Fähreiseil von einem Rheinufer zum andern mit einem Motorrad fahren, unvergeßlich bleiben. Unvergeßlich auch das prachtvolle Feuerwerk mit Alt-Basel als wirkungsvollem Hintergrund!

Eine Besichtigung der *VSK-Betriebe* in Pratteln und ein Besuch im *Zoologischen Garten* brachten den Abschluß der wohlgelungenen Tagung. Beim Mittagessen im Restaurant des Zoologischen Gartens überbrachte Gewerbeinspektor Dr. Frey die Grüße der Basler Behörden, während namens des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen Ferdinand Kugler, der Präsident des Bundes der Basler Wohnungsgenossenschaften, die gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des VSB und den Bau- und Wohnungsgenossenschaften unterstrich.

Kleine Anfrage betreffend AHV-Fonds und Wohnungsbau

In der verflochtenen Session des Nationalrates reichte Nationalrat Steinmann, Zürich, die folgende Kleine Anfrage an den Bundesrat ein:

Zeitungsberichten war letzter Tage zu entnehmen, daß der Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung an der Tagung der Schweizerischen Bankiervereinigung unter anderem erklärt habe, der Bund habe zur Entlastung des schweizerischen Kapitalmarktes eine großzügige Aktion durchgeführt. Er habe durch Sterilisierung von etwa einer Milliarde Franken den Kapitalmarkt entlastet.

Auch der AHV-Fonds sei mit einem wesentlichen Betrag an dieser Sterilisierungsaktion beteiligt. Dieser Einbezug des AHV-Fonds in diese Sterilisierungsaktion des Bundes hat doch

nun offenbar zur Folge, daß wesentliche Teile dieses Fonds ohne Zinsertrag bleiben werden.

Ist der Bundesrat bereit, mitzuteilen, ob diese Sterilisierung von einem wesentlichen Teil des AHV-Fonds nicht den Anlagevorschriften des Fonds widerspricht? Ferner, um welche Beträge es sich beim AHV-Fonds handelt, die bei dieser Aktion einbezogen worden sind? Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, daß diese AHV-Gelder viel nützlicher zur Finanzierung von Wohnbauten mit billigen Mietzinsen Verwendung finden würden, in der Weise, daß sie zu einem Zinsfuß von etwa 2 Prozent an gemeinnützige Wohnbauunternehmen ausgeliehen würden?

Wohnbau-Hilfsaktion des Kantons Luzern

Mit Dekret vom 29. Juni 1954 und Vollziehungsverordnung vom 12. August a. c. bestimmen Regierung und Großer Rat des Kantons Luzern die Durchführung einer Wohnbauhilfsaktion zur Beschaffung von Wohnungen zu verbilligten Mietzinsen für minderbemittelte und kinderreiche Familien. Die Wohnbauhilfe besteht in der Bürgschaft der Einwohnergemeinde für die von der Luzerner Kantonalbank gewährten kleinstverzinslichen Darlehen und einer teilweisen Übernahme der Kapitalzinse durch Kanton und Gemeinden auf die Dauer von 15 Jahren. Der Gesamtbetrag der von den Gemeinden verbürgten und von Kanton und Gemeinden durch die teilweise Übernahme der Kapitalzinse verbilligten Darlehen ist auf 10 Millionen Franken beschränkt. Die obere Belehnungsgrenze der Darlehen darf 90 Prozent der Anlagekosten nicht überschreiten. Das Eigenkapital soll wenigstens 10 Prozent der Anlagekosten betragen. Die Dauer der Aktion ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Aufwendungen für die teilweise Übernahme der Kapitalzinse werden in jedem Falle von Kanton und Einwohnergemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der von Kanton und Gemeinde zu übernehmende Zinsanteil beträgt je $\frac{1}{2}$ Prozent.

Es ist die Absicht des Regierungsrates, mit den vorhan-

denen Darlehenskrediten die Erstellung einer möglichst großen Zahl von Wohnungen zu fördern. Die Wohnungen sollen solid, im innern Ausbau einfach und zweckmäßig sein und den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der sie beziehenden Familien entsprechen. Es werden dabei Projekte für die Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen von in der Regel drei und vier Zimmern berücksichtigt; nach Möglichkeit soll für große Familien mit vier und mehr Kindern eine verhältnismäßige Anzahl Fünfstückerwohnungen erstellt werden. Bei besondern Verhältnissen, insbesondere im Interesse einer rationellen Ausnutzung der Baukubatur, können in Verbindung mit der Erstellung größerer Wohnungen auch Zweizimmerwohnungen berücksichtigt werden. Letztere sind in der Regel für alleinstehende ältere Ehepaare bestimmt.

Die Wohnbauhilfe wird nur gewährt an Wohnbauten, deren gesamte Anlagekosten je Wohnraum 10 000 Franken in städtischen und 9000 Franken in ländlichen Verhältnissen nicht übersteigen. Sind die Landerwerbskosten im Verhältnis zu den Baukosten oder im Verhältnis zu den Landpreisen in der betreffenden Gegend übersetzt, so kann die Unterstützung des Bauvorhabens verweigert werden. Als Träger der Bauvorhaben kommen in Betracht Private, gemeinnützige Bau-